

Unternehmen:\*

Aktenzeichen:

## **Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer Förderung als DAWI-De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung 2023/2832<sup>1</sup>**

(Stand: 2/2024)

(Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. ausfüllen; Zweifelsfragen sind mit der Bewilligungsbehörde zu klären)

*Die Förderung von Unternehmen unterliegt dem Europäischen Beihilferecht. Im vorliegenden Fall soll eine Förderung nach der Verordnung (EU) 2023/2832 (DAWI-De-minimis-Verordnung) ausgereicht werden. DAWI-De-minimis-Beihilfen nach dieser Verordnung sind grundsätzlich pro Unternehmen auf 750.000 Euro innerhalb von drei Kalenderjahren begrenzt. Diese Erklärung gilt nicht für Unternehmen, die ausschließlich im Bereich der landwirtschaftlichen Primärproduktion bzw. der Primärproduktion von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen tätig sind.<sup>2</sup>*

*Es handelt sich um eine unternehmensbezogene Förderung. Sollte das Unternehmen Teil eines Unternehmensverbunds („einziges Unternehmen“) i.S.v. Art. 2 Abs. 2 DAWI-De-minimis-Verordnung<sup>3</sup> sein, ist die Erklärung auf diesem Formular auch für alle anderen Einheiten im Verbund abzugeben.*

Die Förderung wird für folgende Tätigkeit/en beantragt (*kurze Beschreibung*):

### **1. Angaben zum Unternehmen**

**a)** Das antragstellende Unternehmen ist innerhalb der letzten drei Jahre aus einer Fusion oder Übernahme entstanden.

nein      ja

**b)** Das antragstellende Unternehmen ist innerhalb der letzten drei Jahre aus einer Unternehmensaufspaltung hervorgegangen.

nein       ja

Erläuterung zum Verständnis von **drei Jahren**: Voraussetzung für eine Förderung nach De-minimis ist, dass Sie im Zeitraum von drei Jahren insgesamt nicht mehr als 300.000 Euro an Förderung nach der De-minimis-Verordnung erhalten haben. Dabei sind die drei Jahre als rollierender Zeitraum zu berechnen. Aus Gründen der Praktikabilität gilt als Endpunkt der drei Jahre der Tag Ihrer Antragsstellung. Von diesem Zeitpunkt sind taggenau drei Jahre zurückzurechnen.

Beispiel: Ihr Antrag auf Zuwendung datiert vom 22. April 2024. Von diesem Zeitpunkt sind drei Jahre taggenau zurückzurechnen. Startpunkt der drei Jahre ist damit der 22. April 2021. Daher sind im Beispiel alle De-minimis-Förderungen vom 22. April 2021 bis 22. April 2024 für die Berechnung des Schwellenwerts in Höhe von 300.000 Euro zu erfassen.

\*Der Begriff des Unternehmens i. S. v. Art 107 Abs. 1 AEUV umfasst jede Einheit, die wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt; dies unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung.

## 2. Angaben zu bereits erhaltenen oder beantragten weiteren De-minimis-Förderungen

Bei nach Art. 2 Abs. 2 DAWI-De-minimis-Verordnung relevanten Unternehmensverbänden („einziges Unternehmen“), Fusionen und Übernahmen bitte für alle beteiligten Unternehmen angeben; bei Spaltungen ggf. Rücksprache mit Fördergeber; auf Endnote 3 wird verwiesen<sup>4</sup>.

Über die beantragte Beihilfe hinaus wurden in den letzten drei Jahren keine De-minimis-Beihilfen nach De-minimis-Verordnungen<sup>5</sup> gewährt.

Über die beantragte Beihilfe hinaus wurden in den letzten drei Jahren folgende weitere De-minimis-Beihilfen gewährt: (Bescheinigungen beifügen)

Datum des Bewilligungsbescheids/ Vertrags (sind mehrere Unternehmen in die Berechnung einzubeziehen, bitte auch Namen des Unternehmens angeben)	Zuwendungs- bzw. Beihilfegeber (bitte Aktenzeichen angeben)	Rechtsgrundlage (vgl. End- note 4) - DAWI-De-minimis-VO - De-minimis-VO - Agrar-De-minimis-VO - Fischerei-De-minimis-VO	Form der Beihilfe (z.B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft, Beteiligung)	Fördersumme in Euro	Subventionswert bzw. Beihilfebetrags in Euro

Über die beantragte Beihilfe hinaus wurden folgende weitere **De-minimis-Beihilfen beantragt, aber noch nicht gewährt:**

Datum der Antrastellung	Zuwendungs- bzw. Beihilfegeber (ggf. mit Aktenzeichen)	Rechtsgrundlage (vgl. Endnote 4) - DAWI-De-minimis-VO - De-minimis-VO - Agrar-De-minimis-VO - Fischerei-De-minimis-VO	Form der beantragten Beihilfe (z. B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft, Beteiligung)	Beantragte Fördersumme in Euro	Subventionswert bzw. Beihilfebetrags in Euro (soweit bekannt)

### 3. Angaben zur Kombination von Beihilfen

Die hier beantragte DAWI-De-minimis-Beihilfe wird mit weiteren Förderungen für das gleiche Projekt kombiniert:

nein      ja, folgende (*bitte ausfüllen*) .....

Im Falle einer Kombination: Die hier beantragte DAWI-De-minimis-Beihilfe wird

mit anderer Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert, jedoch wird dabei die sich aus der Rechtsgrundlage der anderen Beihilfe, die keine „De-minimis“-Beihilfe darstellt, ergebende maximale Förderintensität nicht überschritten [*ggf. Unterlagen beifügen*].

nicht mit **Ausgleichsleistungen für dieselbe Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse** kombiniert<sup>6</sup>.

---

#### **4. Sonderfall: Bürgschaft und Darlehen**

*Nur auszufüllen, wenn sich der Antrag auf eine Förderung mittels Bürgschaft oder Darlehen bezieht!*

**a)** Das antragstellende Unternehmen befindet sich in keinem Insolvenzverfahren.

richtig falsch

**b)** Die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag eines Gläubigers sind nicht erfüllt:

richtig falsch

*Hinweis: Befindet sich das Unternehmen in einer dieser Situationen, darf nicht gefördert werden.*

---

#### Wichtige Hinweise:

Die vorstehend gemachten **Angaben über**

- die Unternehmensverhältnisse in 1a) – b) bzw. in 4 a) – b)
- die Gewährung oder die Beantragung von De-minimis-Beihilfen im Sinne dieser oder weiterer De-minimis-Verordnungen in den vergangenen drei Jahren und deren Einzelheiten, insbesondere deren Höhe
- die Kombination der beantragten DAWI-De-minimis-Beihilfe mit anderen Fördermitteln für das gleiche Projekt (sofern einschlägig)

sind für die Gewährung bzw. Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung und somit subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch. Der/die Antragsteller/in wird/werden auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl I 1976, 2034, 2037) in Verbindung mit Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes (BayStrAG) vom 13.12.2016 (BayRS 450-1-J) hingewiesen.

Der/die Antragsteller/-in ist/sind weiterhin entsprechend Art. 1 BayStrAG in Verbindung mit § 4 des Subventionsgesetzes unterrichtet, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.

Dem/den Antragsteller(n) ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.

**Änderungen sind der beihilfegewährenden Stelle vor einer Förderzusage mitzuteilen.**

**Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der vorliegenden Erklärung gemachten Angaben wird hiermit versichert.**

---

Ort, Datum

---

Stempel (falls vorhanden) und rechtsverbindliche Unterschrift des Antrag stellenden Unternehmens

---

<sup>1</sup> Bei der beantragten Zuwendung handelt es sich um eine **sog. „DAWI-De-minimis-Beihilfe“** nach der DAWI-De-minimis-Verordnung: Verordnung (EU) Nr. 2023/2382 der Kommission vom 13. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (Amtsblatt der Europäischen Union L, 2023/2832, 15. Dezember 2023).

Nach der DAWI-De-minimis-Verordnung sind unter „DAWI-De-minimis“-Beihilfen **Zuwendungen bis zu einem Beihilfebetrug bzw. Subventionswert von 750.000 EUR** bezogen auf einen **Zeitraum von drei Kalenderjahren** zu verstehen, die – anders als im Regelfall der Förderung eines Unternehmens oder einer sonstigen wirtschaftlich tätigen Einheit – bei der Europäischen Kommission nicht zur Genehmigung angemeldet werden müssen.

Gemäß Art. 3 Abs. 2 und 4 der DAWI-De-minimis-Verordnung sind die Bewilligungsbehörden verpflichtet, vom begünstigten Unternehmen eine vollständige Übersicht über die in den vorangegangenen zwei Kalenderjahr sowie im laufenden Kalenderjahr erhaltenen „De-minimis“-Beihilfen zu verlangen und die **Kumulierbarkeit, d. h. die gleichzeitige Förderung** mit anderen staatlichen Beihilfen, zu überprüfen.

<sup>2</sup> Sind Unternehmen im Bereich der Primärproduktion von Erzeugnissen der Fischerei/Aquakultur und der landwirtschaftlichen Primärproduktion **sowie** in anderen Bereichen tätig, die gem. Art. 1 Abs. 2 DAWI-De-minimis-Verordnung nicht vom Anwendungsbereich ausgeschlossen sind, ist die Gewährung von DAWI-De-minimis-Beihilfen für diese anderen Bereiche zulässig, wenn durch eine entsprechende Trennungsrechnung eine Quersubventionierung ausgeschlossen ist.

<sup>3</sup> Bei der DAWI-De-minimis-Förderung wird nicht ein einzelnes Projekt, sondern das geförderte Unternehmen insgesamt betrachtet. Bei Unternehmensverbänden oder anderen Beziehungen zwischen Unternehmen stellt sich daher die Frage, welcher Unternehmensbegriff zugrunde zu legen ist. Für DAWI-De-minimis-Förderungen trifft Art. 2 Abs. 2 DAWI-De-minimis-Verordnung eine abschließende Regelung:

*Der Ausdruck „ein einziges Unternehmen“ bezeichnet für die Zwecke dieser Verordnung alle Unternehmen, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:*

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;*
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;*
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;*
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.*

---

*Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der Beziehungen gemäß den Buchstaben a bis d stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.*

Vgl. hierzu auch Erwägungsgrund 8 der DAWI-De-minimis-Verordnung (Auszug): *Durch diese Kriterien sollte gewährleistet sein, dass eine Gruppe verbundener Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen, und deren einzige Beziehung darin besteht, dass jedes von ihnen eine direkte Verbindung zu derselben bzw. denselben öffentlichen Einrichtungen aufweist, nicht als miteinander verbunden eingestuft werden. So wird der besonderen Situation von Unternehmen Rechnung getragen, die der Kontrolle derselben öffentlichen Einrichtungen oder derselben Einrichtung ohne Erwerbzweck unterliegen, aber möglicherweise über unabhängige Entscheidungsbefugnisse verfügen.*

<sup>4</sup> Bei Fusionen und Übernahmen sowie Spaltungen sieht Art. 3 Abs. 8 und 9 folgendes vor:

*(8) Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, berücksichtigt werden, wenn es darum geht zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue bzw. das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des Höchstbetrags nach Abs. 2 führt. Vor der Fusion bzw. Übernahme rechtmäßig gewährte De-minimis-Beihilfen gelten weiterhin als rechtmäßig.*

*(9) Wird ein Unternehmen in zwei oder mehr separate Unternehmen aufgespalten, so werden alle De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden, demjenigen Unternehmen zugewiesen, dem die Beihilfen zugutekommen, also grundsätzlich dem Unternehmen, das die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist eine solche Zuweisung nicht möglich, so werden die De-minimis-Beihilfen den neuen Unternehmen auf der Grundlage des Buchwerts ihres Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung anteilig zugewiesen.*

<sup>5</sup> Es handelt sich um folgende weitere De-minimis-Verordnungen:

**De-minimis-Verordnung:** Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der Europäischen Union L, 2023/2831, 15. Dezember 2023),

**De-minimis-Verordnung im Agrarsektor** (ABL EU L 352, 24.12.2013, S.9), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/316 der Kommission vom 21. Februar 2019, ABL EU L 51/1 v. 22.2.2019,

**De-minimis-Verordnung im Fischereisektor** (ABL EU L 190, 28.06.2014, S.45), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023, ABL EU L 1 v. 5.10.2023.

<sup>6</sup> Sog. **Kumulierung gem. Art. 5 Abs. 2 DAWI-De-minimis-Verordnung:** Nach Art. 5 Abs. 2 DAWI-De-minimis-Verordnung dürfen DAWI-De-minimis-Beihilfen nicht mit Ausgleichsleistungen für dieselbe Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse kumuliert werden, unabhängig davon, ob es sich bei dem Ausgleich um eine staatliche Beihilfe handelt oder nicht.